

Vorab per E-Mail

BDGU e.V. | Luisenstraße 45 | 10117 Berlin

Einschreiben Rückschein RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG Herrn Andreas Bartl 82031 Grünwald

23. Januar 2019

Werbung für nicht erlaubte Online-Casinospiele

Sehr geehrter Herr Bartl,

unser Verband, der Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e. V. (BDGU), hat sich die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Einhaltung des Jugendschutzes sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Glücksspielwesens zum Ziel gesetzt. Hierzu unterstützt der BDGU die ordnungsrechtlichen Aufgaben der legalen Glücksspielunternehmen im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen unter anderem des UWG.

Anlass unseres Schreibens ist der Umstand, dass uns bekannt geworden ist, dass im Fernsehprogramm Ihres Unternehmens für nicht erlaubte Online-Casinospiele (z. B. wunderino.de) geworben wird. Hierbei handelt es sich um in ganz Deutschland online spielbare Glücksspiele, für welche die Anbieter nicht über eine gültige Erlaubnis aller 16 Bundesländer verfügen. Etwaige Genehmigungen des Bundeslandes Schleswig-Holstein sind bereits ausgelaufen oder tun dies in Kürze.

Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 5 Abs. 4 GlüStV, dem Verbot der Bewerbung unerlaubter Glücksspiele, erlauben wir uns, Sie auf die aktuelle Rechtsprechung zu Online-Casinos hinzuweisen, die nach Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland verboten sind

(vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 18.16; vgl. BVerwG, Urt. V. 26.10.2017 – 8 C 14.16)

Der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (vgl. etwa VGH Bayern, Beschluss vom 21.09.2018 – 7 CE 18.1722 sowie Beschluss vom 21.08.2018 – 10 CS 18.1211; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2016 – 11 ME 157/16; VG München, Beschluss vom

Telefon: +49 (0)30 220565670

Seite 2 zum Schreiben vom 23. Januar 2019 an die RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG

09.8.2018 - M 17 S 18.3799; VG Saarland, Beschluss vom 27. Juli 2015 - 6 L 1544/14, juris Tz. 38 ff.) zur Bewerbung kostenloser Wetten auf Lotterien dürfte sich unschwer entnehmen lassen, dass auch die Bewerbung kostenloser Casinos mittelbar Werbung für die kostenpflichtigen Angebote darstellt.

Ihr Unternehmen ist zwar nicht selbst unmittelbarer Normadressat der o. g. Bestimmungen. In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

> (BGH, Urt. v. 12.03.2015 – I ZR 84/14 –, Rn. 17, juris – TV Wartezimmer)

könnten Sie sich aber dem Vorwurf aussetzen, Rechtsbrüche Dritter zu fördern.

Wir erlauben uns daher, Sie höflich aufzufordern, den hier aufgezeigten Sachverhalt einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen und uns Ihr Prüfungsergebnis bis zum

31. Januar 2019

mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der deutschen/Glücksspielunternehmen e. V.

Michael Barth

(Vorsitzender des Vorstandes)

Internet: www.bdgu.de

Luisenstraße 45 10117 Berlin